

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1893)**

Heft 33

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark in monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franco.

Eucharistische Versammlung in Einsiedeln
den 10. August 1893.

Während in früheren Jahren nur die Mitglieder des Vereins der „Priester der Anbetung“ einer einzelnen Diözese sich zu einer Versammlung zusammengefunden, wurde für das laufende Jahr eine Vereinigung der Mitglieder aus sämtlichen Bistümern der deutschen Schweiz auf den 10. August, das Fest des hl. Martyrers Laurentius, nach Einsiedeln veranstaltet. Es war dieses ein glücklicher Gedanke. Die größere Zahl der Teilnehmer, versammelt an dem berühmten Gnadenorte der hl. Gottesmutter zum Lobe und Preise Jesu Christi im heiligsten Sakramente, wirkte in Wahrheit erhebend und begeisternd auf alle Besucher.

Schon Mittwoch, den 9. August, Abends waren zirka 100 Priester in Einsiedeln angekommen, welche im Kloster wohlwollende Aufnahme und Herberge fanden. Es war dieses möglich, weil die Räumlichkeiten der Studenten in der Ferienzeit frei waren und bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden. Am Donnerstag, den 10. August, vom frühesten Morgen an, wurde an den vielen Altären der ehrwürdigen Klosterkirche das hl. Messopfer dargebracht, die erhebendste Einleitung auf die eucharistischen Verhandlungen des Tages. Um sechs Uhr war das Frühamt in der Gnadenkapelle, begleitet von dem andachtsvollen Choralgesang der Hochw. Benediktiner. Nach dem gemeinsamen Frühstück wurden die Horen gebetet. Um sieben Uhr 15 Minuten begann das Pontifikalamt, geleitet von Sr. E. Kardinal-Erzbischof Le Cot von Bordeaux, der gerade in Einsiedeln anwesend war. Der majestätische katholische Kultus findet seinen schönsten Ausdruck in einem Pontifikalamt, bei dem alle heiligen Handlungen mit einer Präzision und erhabenen Würde ausgeführt werden und welches begleitet ist von einem so wundervollen Gesang, wie dieses hier der Fall war.

Nach acht Uhr begannen die eucharistischen Verhandlungen im Studentenumuseum. Es waren anwesend der Hochwürdigste Bischof Leonhard Haas von Basel-Lugano und der Hochwürdigste Bischof Dr. Franz Joseph von Stein von Würzburg, der sich gelegentlich in Einsiedeln aufhielt; ferner der Hochw. Abt Basilius von Einsiedeln mit mehreren Konventualen des Klosters und zirka 140 Priestern aus den verschiedenen Diözesen der deutschen Schweiz. Auch einzelne Vertreter aus dem Großherzogtum Baden, aus Österreich

und Württemberg hatten sich eingefunden. Nach dem «Veni Creator» eröffnete der Generaldirektor des Vereins der „Priester der Anbetung“, Hochw. Hr. Johann Künzle, die Versammlung mit einer Ansprache, aus welcher wir folgende Hauptgedanken hervorheben:

Das Kloster Einsiedeln, die bevorzugte Verehrungs- und Gnadenstätte der hl. Gottesmutter, ist ganz besonders geeignet zu einer eucharistischen Versammlung. Maria hatte schon in diesem Leben den innigsten Anteil an dem hl. Werke ihres göttlichen Sohnes. Sie war mit ihm vereint von da an, wo sie ihr Kind im Tempel Gott dem Herrn darbrachte, bis zu seinem Tode am Kreuze. Auch nach seiner Auferstehung war sie Zeugin seiner Glorie. Hier, im Heiligtum der Gottesmutter, wird auch Jesus Christus immerfort in bevorzugter Weise angebetet und verherrlicht durch Tausende von hl. Messopfern, die im Laufe des Jahres dargebracht werden, durch den großartigen, herrlichen Gottesdienst, wie er da gefeiert wird. Der hl. Benedikt, der Stifter des Benediktinerordens, ist mit einem Akte des Glaubens an die hl. Eucharistie aus diesem Leben geschieden. Am 21. März 543, am sechsten Tage seiner Krankheit, ließ er sich auf Monte-Cassino in die St. Johannis-Kapelle bringen. Hier, von seinen Jüngern gestützt, empfing er die hl. Wegzehrung und starb stehend mit gegen den Himmel erhobenen Händen und einem letzten Gebet auf den Lippen. Die „ewige Anbetung“ des heiligsten Sakramentes ist ein besonderes Werk des Benediktinerordens; sie wurde zuerst von den Söhnen des hl. Benedikt im Kloster St. Gallen eingeführt. Der Hochwürdigste Abt von Einsiedeln hat dann auch mit aller Bereitwilligkeit die eucharistische Versammlung in das Kloster aufgenommen, wofür ihm und dem ganzen Konvent der beste Dank ausgesprochen wird.

Als Tagespräsident wurde der Hochw. Hr. Pfarr-Rektor Eberle von St. Gallen gewählt, der mit großem Geschick die Verhandlungen leitete.

Der Hochwürdigste Bischof Leonhard von Basel-Lugano trug hierauf ein ausgezeichnetes, von allen Teilnehmern mit größtem Interesse aufgenommenes Referat vor über den eucharistischen Kongress in Jerusalem vom 14. bis 21. Mai des laufenden Jahres. Wir werden später in der Lage sein, wenigstens einzelne Teile dieses bereits fünfviertelstündigen interessanten Vortrages in extenso mitteilen zu können. Für heute müssen wir uns auf die übersichtliche Darstellung folgender Hauptgedanken beschränken:

Die eucharistischen Kongresse sind großartige öffentliche Kundgebungen des Glaubens an die wahre Gegenwart Jesu Christi im heiligsten Altarsakrament, um den eucharistischen Gott anzubeten, ihm zu danken, die Unbilden gegen das heiligste Sakrament zu sühnen und den Kultus der hl. Eucharistie auszubreiten. Der letztere Zweck trat im Kongresse dieses Jahres besonders hervor. Derselbe wurde in Jerusalem abgehalten, da, wo das Öbnakulum steht, die geheiligte Stätte der Einsetzung des heiligsten Altarsakramentes. Als der hl. Vater selbst diesen Plan billigte, da ging eine freudige Bewegung durch die ganze katholische Welt. Bischöfe, religiöse Orden, Priester, ausgezeichnete Redner und Gelehrte, wie einfache Arbeiter, weiheten der hl. Sache ihre Aufmerksamkeit und nach Kräften ihre thätige Mitwirkung. Der hl. Vater bestimmte als seinen Delegaten und als Präsident des Kongresses, mit allen Vollmachten ausgerüstet, den Kardinal *Benedikt W. Langenieur*, Erzbischof von Rheims, geboren den 15. Oktober 1824, Kardinal seit dem 7. Juni 1886.

Aber auch der Orient blieb nicht zurück. Armenier, Griechen, Syrer, Kopten etc. beteiligten sich am Kongresse. Alle orientalischen Riten waren vertreten. Zwanzig verschiedene religiöse Orden und Kongregationen sandten ihre Abgeordneten. Unter diesen waren die zwei schweizerischen Äbte in Amerika, Abt *Frowin* und Abt *Fintan*. Die Zahl der eigentlichen Teilnehmer betrug 1200; bei den Hauptversammlungen waren jeweilen zirka 2000 Personen anwesend.

Am Feste Christi Himmelfahrt, den 11. Mai, wurde feierlicher Gottesdienst gehalten und damit ein Triduum eingeleitet, um Gottes Segen und Beistand für das heilige Werk zu erflehen. Samstag, den 13. Mai, hielt der Kardinal-Legat seinen feierlichen Einzug in Jerusalem. Derselbe wurde vom Patriarchen von Jerusalem, von den vielen versammelten Bischöfen und Priestern und der großen versammelten Volksmenge am Bahnhofe abgeholt und unter jubelnder Begeisterung in die heilige Grabeskirche begleitet, wo derselbe den päpstlichen Segen spendete. Die Eröffnung des Kongresses erfolgte Sonntag den 14. Mai Abends, in der Kirche des heiligen Grabes mit dem «Veni Creator». Der päpstliche Legat, Kardinal *Langenieur*, hielt die Eröffnungsrede.

«Pax vobis! Mit diesem Worte grüßte der Herr die Apostel und grüßten diese wiederum die christlichen Gemeinden. Überall, wo sich der Herr nach seiner Auferstehung zeigte, brachte er ihnen den Frieden. Nolite timere, ego sum, pax vobis! Immer wieder begegnet uns dieser Gruß in den apostolischen Briefen; er ist so recht der Ausdruck der Sittenveränderung, welche die göttliche Liebe hervorgebracht hat. Der Friede war ja auch der Inhalt der Verheißung, welche die Engel in der heiligen Nacht vor den Thoren Jerusalems gemacht hatten: Gott wird Verherrlichung und die Menschen werden den Frieden finden. Ich finde daher keine bessern Worte, um hier den obersten Hirten der Kirche zu vertreten, in dessen Namen und Auftrag ich handle. Stellet ihr daher, wie einst die Ältesten Bethlehems, an mich die Frage: *Pacificusne est ingressus tuus?* so antworte ich als Stellvertreter

des großen Friedensbringers von Rom: *Pacificus, ad immolandum Domino veni.* Ich lade euch daher ein, Gott in der heiligen Eucharistie zu verherrlichen; auch will ich von der väterlichen Liebe sprechen, womit *Leo XIII.* den edlen Kirchen des Orientes zugethan ist, welche die glorreichen Überlieferungen der Vergangenheit so treu bewahrt haben. . .“

Der Kongreß dauerte acht Tage. Morgens halb sieben Uhr wurde jeweilen, abwechselnd in den verschiedenen Kirchen und nach den verschiedenen Riten, ein Pontifikalamt zelebriert. Vor- und Nachmittags fanden die öffentlichen Versammlungen statt. Die in denselben ausschließlich in französischer Sprache gehaltenen Vorträge, zum größten Teile Meisterwerke der Beredsamkeit, waren liturgische, historische und exegetische Abhandlungen über das allerheiligste Altarsakrament. Zwischen diesen öffentlichen Versammlungen fanden die *Priester versammlungen* statt, bei denen die Sühnwerke und guten Werke überhaupt den Verhandlungsgegenstand bildeten. Am hl. Pfingstfest, den 21. Mai, abends 5 Uhr, war feierlicher Schluß des Kongresses mit einem herrlichen Abschiedswort des päpstlichen Legaten. „Ihr habt in diesen Tagen den Glauben und die Liebe erkannt, die wir Alle in uns tragen. Wie beim ersten hl. Pfingstfest die verschiedensten Völker in Jerusalem versammelt waren, so ist es auch heute. Möge mit Gottes Gnade recht bald auch die äußere Wiedervereinigung mit den christlichen Völkern des Orientes eintreten!“

(Schluß folgt.)



Rechte der Ordensmitglieder bezüglich zeitlichen Besitzes.

III.

(Schluß.)

Was speziell die Gelübde des Gehorsams unter einem geistlichen Obern anbetrifft, so bindet dieses Gelübde den Ordensmann nur so lange er es will. Er kann austreten, wann es ihm beliebt, auch ohne päpstliche Dispense. Das Kloster darf ihm den Austritt nicht verwehren. Der Staat müßte ihn in diesem seinem persönlichen Rechte schützen. Ob er gut oder böß handle, um diese Frage bekümmert sich der Staat gar nicht; das hat der Ordensmann mit seinem Gewissen auszumachen. Die Religions- und Gewissensfreiheit berechtigt nicht nur zum freien Eintritt in ein Kloster, sondern auch zum freien Austritt aus demselben; der Ordensmann hat auf dieses angeborne, vom Staat anerkannte Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht Verzicht geleistet und nicht Verzicht leisten dürfen.

Das Gelübde der Keuschheit anbelangend, so gilt dasselbe Recht. Wenn der Ordensmann austreten und sich verheirathen will, so kann ihm von Seite des Klosters kein Hindernis entgegengesetzt werden. Er hatte das Recht, beständige Keuschheit zu geloben; er hat auch das Recht, dieses sein Versprechen zurückzunehmen oder zu brechen. Art. 54 der

B. B. schützt den Ordensmann. „Das Recht zur Ehe darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch . . . beschränkt werden.“

Was das dritte Gelübde, dasjenige der freiwilligen Armut betrifft, so ist auch dieses eine Angelegenheit, die das Ordensglied nur seiner Kirche und seinem Orden gegenüber verpflichtet. Aber es verliert dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber kein Familienrecht. Jeder Vaie darf für sich persönlich vor Gott geloben, er wolle all sein Vermögen frommen Zwecken opfern; aber Niemand wird behaupten, daß seine Geschwister berechtigt seien, ihm deßhalb das Erbrecht zu bestreiten. Der Ordensmann mag freiwillig sein Recht nicht geltend machen, auf sein Erbrecht Verzicht leisten oder das Ererbte nach Belieben verwenden, das ist seine Sache und berührt den Staat nicht.

Anders stellt sich die Antwort, wenn die Frage vom Standpunkt der Ordensregel gestellt wird.

Hier muß unterschieden werden zwischen denjenigen Orden, welche ewige Gelübde erheischen und solchen, die nur zeitliche Gelübde kennen, bei denen also der Austritt nach einiger Zeit wieder frei steht. Die ältern beschaulichen Orden verlangten ein Gelübde, das für das ganze Leben bindend war. Die meisten Orden neuern Ursprungs, besonders die weiblichen mit einer praktischen Aufgabe, z. B. diejenigen der Lehrschwestern und der barmherzigen Schwestern, fordern nur zeitliche Gelübde. Nur bei erstern übernimmt das Kloster die Pflichten und Rechte der Familie; nur bei diesen kann von einem eigentlichen Verzicht auf das Erbrecht die Rede sein, nicht aber bei letztern.

Was sodann das ewige Gelübde der Armut anbetrifft, so verzichtet streng genommen die Ordensperson nicht auf das Recht, zeitliche Güter zu empfangen, also nicht auf das Recht, zu erben, auch nicht auf das Recht, zeitliche Güter zu brauchen, was ohne das Leben selbst zu gefährden, nicht einmal möglich wäre, sondern das Gelübde der geistlichen Armut verpflichtet die Ordensperson nur dazu, daß sie keine zeitlichen Güter als persönliches Eigentum besitze. Die Korporation als solche darf Vermögen erwerben und besitzen, nur nicht die Ordensperson. Gefundenes, geschenktes, ererbtes Gut darf sie verschenken, abtreten, für fromme Zwecke verwenden. Die Bettelorden haben nicht einmal Korporationsvermögen.

Wenn das Erbrecht einer Ordensperson vom konfessionellen katholischen Staat bestritten wurde, so lag der Grund im sog. Staatsinteresse; man wollte die Klöster nicht zu reich werden lassen; die Güter der toten Hand sollten nicht zu sehr wachsen. Es lag also bei dem Entzug des Erbrechtes einer Ordensperson der gleiche Grund vor, wie er bei der Beschränkung des Erwerbsrechtes der Klöster vorlag. Die Erwerbung liegender Güter war den Klöstern ohne hoheitliche Bewilligung untersagt.

Streng genommen lag diese Beschränkung des Erwerbsrechtes der Klöster sogar im Interesse der Klöster. Arme Klöster sind der Gefahr der gewaltsamen Aufhebung weniger ausgesetzt, als reiche. Wir glauben deßhalb, daß die Ordens-

personen von der durch den religionslosen Staat ihnen gewordenen Vergünstigung nur einen weisen Gebrauch machen sollen und zwar im Interesse der Klöster.

Die Ordensperson mit lebenslänglichen Gelübden war nach bisheriger Anschauung und Übung vom Erbrecht ausgeschlossen, hinwieder konnten die Verwandten bei ihrem Ableben kein Erbrecht auf eine Hinterlassenschaft geltend machen; denn die Ordensperson durfte nichts als ihr Eigentum besitzen. Was zu ihrem Gebrauche ihr übergeben war, gehörte dem Kloster. Die Ordensperson konnte nicht erben und nicht beerbt werden.

Allein jetzt gestaltet sich die Sache anders. Das von einer Ordensperson ererbte Vermögen ist persönliches Eigentum, gehört nicht dem Kloster und das nicht verwendete und verbrauchte Erbe soll nach dem Ableben der Ordensperson wieder an die Verwandten zurückkehren. Dieser Umstand dürfte die Klöster in große Unannehmlichkeiten versetzen und ihnen Gefahren bereiten.



Zum Artikel: Pfarrarchive.

(Schluß.)

III. Selbst für die Seelsorge läßt sich das Pfr.-A. dienstbar machen.

Die Pastoral statuiert als Regel, um gedeihlich für das Seelenheil wirken zu können, Land und Leute, persönliche und örtliche Verhältnisse kennen zu lernen. Solche Verhältnisse, Gewohnheiten, z. B. der Nachbarschaften, bei Verheirathungen und Begräbnissen, bei Bruderschaftsfeiern, vielleicht Mißbräuche, Laster sind aber nicht an einem Tage, mit einem Schlage geschaffen, sondern im Laufe von Jahrhunderten historisch, langsam geworden. Da bedarf es also oft der Frage: Wo sitzt die Wurzel? Wo liegt der gute oder böse Kern?

Kurzfristig, nur aus der Gegenwart oder nach eigener liebgezwonnener Gewohnheit darüber urteilen oder sogar mit einem Hiebe althergebrachte Institutionen abschneiden, wäre sehr gefehlt, nicht pastoralklug; das läßt sich das konservative Volk nicht gefallen. Man informiere sich vorerst genau aus den geschichtlichen Ortsquellen, dann kann man mitsprechen und findet leichter Gehör.

Ja, das Volk fragt vielleicht verwundert bei der ruhigen Erklärung: „So ist das hier früher Gebrauch gewesen und nur ausgeartet“: „Wo hat er das her?“ Ja, wenn's da in der Pastoral in den Akten steht, dann ist's gut.“

Einzelne konkrete Daten aus der Pfarr- und Ortsgeschichte lassen sich dann vortrefflich für die Predigt verwenden. Mit großem Interesse verfolgt das lautlose Auditorium an solchen Tagen die Sache, welche jeden so recht angeht. Diese Tage wären z. B. Kirchweihe, Patrozinium, Fest des Diözesanpatrons, Bruderschaftsfeiern, Jubiläen. Für letztere scheinen historische Angaben unerläßlich.

Ungleich bietet das Pfr.-A. willkommenen Stoff zu Vorträgen, Diskussionen in Gesellschaften und Vereinen (der

Gesellen, Arbeiter), oft auch eine geschickte Handhabe, um bei der Kirche entfremdeten Laien (Juristen, Ärzten, Bürgermeistern) erst wieder anzusetzen. Interessieren sie doch solche Materien und imponiert ihnen nicht selten diese Kenntnis. Wären sie allein aber nur darin beschlagen, könnten sie uns wohl stolz das Wort Ciceros entgegenwerfen: «Nescire, quid, antequam natus sis, acciderit, id est semper esse puerum.»

Nicht selten können auch vage Gerüchte solcher oder anderer zur Ehrenrettung von Personen und Institutionen durch geschichtliche Thatsachen aus dem Pfr.-A. zurückgewiesen werden!

Schließlich profitiert der Durcharbeiter des Pfr.-A. selbst für seine seelische Verfassung. Wenn er so die gelblichen Pergamente und Akten, beredte Zeugen aus Jahrhunderten, überblickt, die staubigen Folien der chronikartigen, von so mancher Hand beschriebenen Kirchenbücher durch die Finger gleiten läßt und dazu vielleicht der Ofen heult und der durch die herumstehenden Eichen oder Akazien brausende Wind den Regen vor die Fenster plätschert, dann entsteht in ihm ein Stimmungsbild, bald ernst, bald fröhlich. Mit Ernst möchte er den Text rezitieren: «Ubi sunt, qui ante nos in mundo fuere?» Mit Freude, Zuversicht und Energie aber erfüllen ihn die Ideale des Glaubens, für welche so viele der Vorgänger in den Jahrhunderten pflichtgetreu arbeiteten, ja kämpften und duldeten.

Selbst die komischen Saiten des Herzens werden die Notata manchmal in Schwingung bringen.

Ziehen wir aus unserer Studie noch die Konsequenzen und vernehmen praktische Winke. Jedes Pfarrarchiv, auch des kleinsten Ortes, hat seine Bedeutung, welche freilich um so größer ist, je weiter es hinaufragt, je reichhaltiger, wohl erhaltener und geordneter es sich erweist. Darum ist es notwendig:

1. **K l a m m e r n** und Neuerwerben alles Zugehörigen, soweit es eben angeht.
2. **D u r c h s t u d i e r e n**, d. h. mit der Feder in der Hand selbst dasselbe mal aufmerksam durchgehen (oder durchsehen lassen, nicht hermetisch dem zuverlässigen Forscher abschließen), um gleich den Bestand und Gehalt — wenigstens im knappen Auszuge — zu fixieren. Es ist das nicht so schwer, ein paläographisches Lehrbuch oder ein guter Freund mag dazu nötigenfalls helfen, und dieses Studium der Pfarr- und Ortsgeschichte ist immerhin noch ein edles, treues und nützlichcs Steckpferd.
3. **R e g i s t r i e r e n**, ordnen, an geeigneter Stelle deponieren, vorher erst noch nach Eigentümlichkeiten Bücher, Bündel benennen (das rote Buch, Foliant, Rentenbuch, Rechnungen von . . .), und wichtigere paginieren, um darnach zitteren zu können. Daß hierzu ein zweckdienlicher Aktenschränk notwendig ist, liegt auf der Hand; dessen gedachte bereits der „Seelsorger“.
4. **K o n s e r v i e r e n**, mit Pietät das Vorhandene erhalten — das wenigstens kann doch jeder — und vor Feuchtigkeit, Verschimmeln [und Mäusefraß schützen. «Colligite fragmenta, ne pereant.» Kirchlich Paramente werden sorg-

sam bewahrt und nach den bischöflichen Verordnungen gelüftet, und doch sind manche Inventarien des Pfr.-A. unendlich wertvoller, vielleicht unerseßlich.

5. **N o t i e r e n** und ein Diplom wenigstens über alle wichtigeren kirchlichen Akte im Pfr.-A. niederlegen. Für viele besteht überdies eine bischöfliche Vorschrift.

Ich schließe mit den Worten Hettingers, die er über den Klerus Italiens schreibt an der Stelle, wo er die Lokal-Geschichtskennntnis schon des gemeinen Mannes hervorhebt: „Namentlich bei den Geistlichen, wäre es auch nur ein armer Benefiziat, kann man versichert sein, den besten Aufschluß (über Ortsgeschichte nämlich) und echt humanes Entgegenkommen zu finden; sind sie doch seelenfroh, einem zu begegnen, der für das Interesse hat, was die Beschäftigung ihres Lebens ist. Ihre Gelehrsamkeit auf dem Gebiete der Lokalgeschichte steht in grellem Gegensatz zur Armut ihrer Wohnung und Kleidung, sowie zur Dürftigkeit ihrer sonstigen litterarischen Hilfsmittel.“



„Waget den Niesenkampf!“

Unter dieser Aufschrift hat Hr. P. A. Ming, Nationalrat, eine Schrift herausgegeben (bei Kleeberger, Luzern, Preis 60 Cts., 48 S.), die er „den Studierenden der katholischen Schweiz und ihren Freunden“, in erster Linie den Aktiven und Ehrenmitgliedern des „Schweizerischen Studentenvereins“ widmet. Wir fühlen uns nach sorgfältiger Prüfung der Schrift angetrieben, die Aufmerksamkeit unserer geistlichen Amtsbrüder auf dieselbe hinzulenken. Das möchten wir nicht nur aus dem Grunde thun, weil die Schrift einen sehr beachtenswerten Beitrag zur Mäßigkeitsbewegung ist, einer Zeiterscheinung, der ein Seelsorger unserer Tage nach den Kundgebungen Leo's XIII., der Kardinal Manning und Gibbons und des Bischofs Egger unmöglich theilnahmslos gegenüberstehen kann. Vor Allem möchten wir vielmehr auf den Punkt Gewicht legen, daß für die Mäßigkeitsfrage in erster Instanz die Gebildeten unserer Nation und zwar von Jugend an Verständnis und thatkräftiges Interesse sich erwerben sollen. Denn wie Hr. Ming in dem ganzen dritten Teile der Schrift überzeugend und gründlich ausführt, ist die Mäßigkeitsfrage ein wichtiger Teil des sozialen Zeitproblems.

Derjenige ist aber nicht der richtige Sozialreformer, der, wie Heine sagt, „heimlich Wein trinkt und öffentlich Wasser lobt“, sondern nur derjenige gebildete Mann wird in seiner beruflichen Stellung das Volk anzuleiten vermögen, das Glück für Individuum und Familie auf den Wegen der Selbstbeherrschung und Mäßigkeit anzustreben, und so die Sozialreform zunächst in der eigenen Person durchzuführen, um es hierauf im herrschenden Klassenkampfe mit desto größerer Geistesfrische und Ausdauer thun zu können, der von Jugend an den festen Zügel über die eigene Person geführt hat.

„Das Volk ist nicht nur gewöhnt, seine Meinungen und Entschlüsse nach dem Rat Derjenigen zu richten, welchen es

vermöge ihrer Bildung tiefere Einsicht in das Wesen und den Zusammenhang der Dinge und Ereignisse zutraut; es ahmt ebenso gern die Sitten dieser Höhergestellten nach. Wehe dem Volke, das in seinen Gewährsmännern das Beispiel der Unmäßigkeit und Verschwendung vor sich sieht! Es entschuldigt seine Laster durch Hinweis auf Diejenigen, welche ein Vorbild des Guten sein sollten. Wie darf man vom Volk Entsagung und Selbstverläugnung verlangen, wenn es Diejenigen, welche vermöge ihrer Bildung höhere Freuden kennen sollten, als materielle Genüsse, täglich doch nur diesen nachjagen sieht? Dem wahren Demokraten muß Alles daran liegen, sein Leben so einzurichten, daß sein Beispiel dem Volke, das er liebt, nicht zum Ärgernis gereicht." So Hr. Ming (S. 26), der zur Bekräftigung eine sehr überzeugende Stelle aus der bekannten Rede Prof. Dr. Hiltys über die Aufgaben der akademischen Jugend im Kampfe gegen den Alkoholismus (1893) anführt,

Hr. Ming gibt im ersten Teile seiner Schrift ein ebenso realistisch als wahr gezeichnetes Bild von den horrenden Verheerungen, welche die alkoholischen Erzesse unter der modernen akademischen Jugend anrichten. Im zweiten Teile zeigt er, was zur Steuer dieser Übelstände die katholischen Eltern und das katholische Volk überhaupt von den katholischen Studentenverbindungen an den schweizerischen Universitäten erwarten und verlangen.

Die Forderungen sind durchaus nicht zu hoch gespannt. Hr. Ming verlangt nicht Totalabstinenz für Alle, noch viel weniger will er, daß der junge Mann sich an dem Verbin-
dungsleben nicht beteilige. Denn „der Mensch ist als geselliges Wesen geschaffen, und das der Freundschaft so bedürftige Jünglingsherz kann die Geselligkeit am allerwenigsten entbehren. Der keiner Studentenverbindung sich anschließende Akademiker, der „Wilde“, knüpft erfahrungsgemäß in andern Kreisen Verbindungen an, und zwar nicht selten in solchen, welche für ihn viel bedenklicher sind, als selbst eine etwas zu flotte Studentenverbindung“ (S. 12). Was aber von den katholischen Studentenverbindung ihrer Natur gemäß zu verlangen ist, läßt sich präzisieren in vier Punkten: Vermeidung derjenigen Trinksitten, die mit der christlichen Sittenlehre unvereinbar sind, Achtung der größern Mäßigkeitsbestrebungen und eventuell der Totalabstinenz einzelner Mitglieder, gänzliche Abschaffung des Trinkzwanges in seinen verschiedenen Formen, Pflege idealer Genüsse ohne alkoholische Zuthat (S. 13 ff.).

Was der Schrift Hrn. Mings einen besondern Wert verleiht und ihr eine mehr als ephemere Bedeutung sichert, sind die vortrefflich gewählten Belegstücke im „Anhang“. Aus den Schriften des hl. Thomas wie aus Vorschriften neuerer Provinzialkonzilien und aus päpstlichen Edikten wird das Urteil der Kirche über den Alkoholismus ins Klare gestellt. An der Hand der statistischen Erhebungen aus den verschiedenen europäischen Staaten, wie aus den Schriften der hervorragendsten zeitgenössischen Physiologen werden die Postulate der Schrift wissenschaftlich beleuchtet und erhärtet. Besonders interessant sind die statistischen und die physiologisch-experimentalen Resultate.

Wir können nur wünschen, die Hochw. Geistlichkeit möge, statt mit verzagendem Achselzucken an der Schrift vorbeizugehen, dieselbe ihrer großen Bedeutung gemäß würdigen. Möge jeder Pfarrer und Kaplan den Studenten seines Pastorkreises, besonders den angehenden und wirklichen Akademikern, das lehrreiche Heft als eine ebenso spannende als genußreiche Ferienlektüre und Betrachtungsmaterie überreichen.
Dr. B.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Künftigen Dienstag, den 22. August, vor-
mittags 9 Uhr, wird die 32. Jahresversammlung der solothurnischen Kantonal-Pastorkonferenz abgehalten im Kloster der Hochw. Väter Kapuziner in Olten.

Luzern. Toleran. In Luzern starb jüngster Tage eine ledige Frauensperson, einer protestantischen Familie aus Zürich angehörend. Die verstorbene Tochter war katholisch getauft; die Mutter war eine katholische Luzernerin, von Schlierbach, und die Mißhebe wahrscheinlich katholisch getraut mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung. Das abgelegte Versprechen scheint nicht gehalten worden zu sein. Die katholisch getaufte Tochter wurde reformirt erzogen, was auch bei den übrigen Geschwistern der Fall war. Die etwas schwächliche Tochter, die ein Alter von 26 Jahren erreichte, besuchte vielfach den katholischen Gottesdienst, ohne öffentlich zur katholischen Kirche sich zu bekennen. Es scheint, die Furcht vor den Brüdern habe sie von einem öffentlichen Uebertritt zurückgehalten. Auf ein langwieriges Krankenlager hingeworfen, beschäftigte sie sich sehr ernstlich mit dem Gedanken an Gott und an eine Rückkehr in die Kirche. Auf ihren Wunsch wurde von befreundeten Personen ein katholischer Priester an das Krankenlager berufen und zwar in der Person des Zuchthauspfarrers Brun. Derselbe besuchte sie und erteilte ihr die hl. Sterbesakramente. Sie starb am Sonntag den 13. d. M., Morgens halb 9 Uhr. Herr Kleinstadtpfarrer Meier vernahm, daß die Familie Anstalten zu einer reformirten Beerdigung treffe und theilte dem Stadtpfarrer Schürch den Sachverhalt mit. Dieser gab dem reformirten Pfarrer Nachricht und wahrte sich gegen die reformirte Beerdigung der katholisch verstorbenen Tochter. Dieser übersandte das pfarramtliche Schreiben der Familie der Verstorbenen. Die zwei Brüder begaben sich am Montag in aller Aufregung zum Stadtpfarrer und zum bischöflichen Commissar und verlangten Rücknahme dieser Einsprache. Es wurde ganz ruhig erwidert: die Tochter sei, mit den hl. Sterbesakramenten von einem katholischen Geistlichen versehen, katholisch gestorben. Sie soll also katholisch beerdigt werden. Die beiden jungen Herren gaben die Richtigkeit des Schlusses zu, bestritten aber die Thatsächlichkeit des Empfangs der Sterbesakramente, indem ihre Schwester erkläre, sie habe nichts davon bemerkt. Uebrigens, wenn sie nicht reformirt beerdigt werden könne, so werde sie ziviliter, jedenfalls nicht katholisch, beerdigt. Man ging unvereint auseinander.

Jetzt lesen wir im „Vaterland“ die Anzeige der reformirten Beerdigung auf Mittwoch den 16., Nachmittags 3 Uhr.

Man hätte den Schutz der Regierung für Aufrechthaltung der Religions- und Gewissensfreiheit anrufen können. Art. 49 der B.-V. Allein die Familie würde nach Bern recurrirt haben. In jedem Fall wäre großer Skandal in Aussicht gestanden. Auch hätte die Regierung die katholische Beerdigung beschließen, aber die Familienangehörigen der Verstorbenen nicht zur Theilnahme an derselben zwingen können.

Laut Art. 49 der B.-V. kann Niemand zur Theilnahme an einer religiösen Handlung gezwungen werden, also soll jeder Verstorbene in der Kirche beerdigt werden, der er angehört. Es ist ein Unrecht, wenn einem Reformirten, der auf dem Todtbett zur katholischen Kirche übergetreten ist und die hl. Sterbsakramente empfangen hat, eine reformirte Beerdigung aufgedrungen wird.

Es zeigt wenig Pietät für die verstorbene katholische Mutter, wenn ihre Söhne eine Zivilbestattung der katholischen Beerdigung ihrer Schwester vorziehen, als ob das Gebet des katholischen Priesters der Seele Schaden könnte. Wir glauben nicht, daß der Segensspruch des reformirten Pastors unserer Seele Schaden bringen könnte.

Endlich hoffen und glauben wir, daß Gott der Seele der verstorbenen Konvertitin, ungeachtet der reformirten Beerdigung, gnädig sein werde.

Deutschland. Würzburg. Die fränkische Ausstellung von Alterthümern in Kunst und Kunstgewerbe, auf welche wir unsere Leser schon mehrmals aufmerksam gemacht haben, ist seit Sonntag den 6. August eröffnet. Die kirchliche Kunst, welche seit frühester Zeit in Franken reich entwickelt war, wird auf dieser Ausstellung neue Triumphe feiern. Unter den Arbeiten in Edelmetall, welche allein ein Zimmer füllen, ragen die für den Gottesdienst bestimmten Geräthe durch Schönheit der Formen besonders hervor. Monstranzen, Kreuzpartikel, Reliquiarien, Kelche, Messköpfe, Weihrauchgefäße etc. vom 12. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sind in herrlichen Exemplaren vertreten. Die bischöfliche Kathedrale, wie die kleinste Dorfkirche draußen im Speßart, haben ihr Bestes beige-steuert. Neben den von Gold und Juwelen glänzenden Ornaten, die einst die beiden Würzburger Fürstbischöfe aus dem Hause Schönborn getragen, verdienen insbesondere zwei dem hiesigen Ursulinerkloster gehörige Messgewänder die allgemeine Beachtung. Das eine zeigt die Verkündigung, die Geburt Christi und die hl. Dreifaltigkeit, das andere ist mit der Darstellung des Abendmahls und der Übergabe der Schlüssel an Petrus geschmückt. Sie sind von dem Karthäuser Franz Seibert in Engelgarten zu Würzburg in tadelloser Zeichnung und mit feinem Farbensinne so genau und zart gestickt, daß auch die geschickteste Frauenhand ihn nicht zu überwinden vermag. — Fast ausschließlich Werke der kirchlichen Kunst sind im Kreuzgange und in der spätgothischen schönen Sepulchurkapelle des Domstifts untergebracht. Hier finden wir zierliche Flügelaltäre,

deren Theile bis jetzt zerstreut waren, wieder vereinigt, hier schauen die leuchtenden Gemälde des Altmeisters Michael Wohlgemuth u. a. von den Wänden herab, hier stehen die Meisterwerke der Skulptur des 16. und 18. Jahrhunderts. Und alles stimmt harmonisch zu dem Raume und zur ganzen Umgebung, so daß man unwillkürlich fragt, ob das nicht immer so gewesen. Wir sind gewiß, daß keiner unbefriedigt die Ausstellung verlassen wird.

Wallfahrt nach Lourdes

vom 29. August bis 7. September.

Abfahrt von Genf 29. August 11 Uhr 43 morgens.

Ankunft in Lyon 29. August 4 Uhr 49.

(Wallfahrt zu Unserer Lieben Frau in Fourvière.)

Abfahrt von Lyon den 30. August um 3 Uhr 7 abends.

Rückkehr von Lourdes den 6. September.

Preis der Billete: Von Genf nach Lourdes und retour:

2. Klasse 87 Fr. 3. Klasse 60 Fr.

Billete zu haben in der katholischen Druckerei, Reichengasse Nr. 13, Freiburg.

Programm

der 40. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Würzburg vom 27. bis 31. August 1893.

(Schluß.)

Donnerstag, den 31. August, morgens früh 7 Uhr: in allen Kirchen hl. Messen nach der Intention des Bonifaziusvereins. 8 Uhr: 4. geschlossene Versammlung in der Ludwigs-halle. 10 Uhr: 4. öffentliche Versammlung in der Ludwigs-halle. Nachmittags 1½ Uhr: Diner im Platz'schen Garten.

* * *

Während der Generalversammlung oder im Anschlusse an dieselbe finden Generalversammlungen besonderer Vereine statt. Bis jetzt sind angemeldet: Generalversammlung des katholischen Volksvereins für Deutschland, des deutschen Vereins für christliche Kunst, des katholischen Juristenvereins, Zusammenkunft der Präsidien, wie des Zentralkomitees der katholischen Arbeitervereine und der Lehrlingsvereine.

Während der Generalversammlung findet auch die „Fränkische Ausstellung von Alterthümern in Kunst- und Kunstgewerbe“ (vom 6. August bis 4. September) und zwar in der alten Domherrnsepulchurkapelle und dem darüberliegenden Saal der egl. Musikschule statt.

* * *

Aus den Bemerkungen zu dem Programm heben wir folgende hervor:

Die Mitgliedskarte zu M. 7. 50 berechtigt zur Teilnahme an allen Sitzungen, Versammlungen und Unterhaltungen der Generalversammlung mit Ausnahme des Festmahls und des Kiliansfestspiels, sowie zum kostenfreien Bezug des Fremdenführers mit dem Monumentalplan von Würzburg und des

Berichtes über die Verhandlungen der Generalversammlung. Für reservierten Platz kostet die Mitgliedskarte M. 10. Für Studierende der Hochschulen, Akademien u. dgl. werden gegen Vorzeigen der Legitimation Mitgliederkarten zum ermäßigten Preis von M. 4 abgegeben.

Die Teilnehmerkarte zu M. 5 berechtigt zur Teilnahme an der Begrüßungsfeier, den vier öffentlichen Versammlungen und dem Kellerfeste. Für reservierten Platz kostet die Teilnehmerkarte M. 6.

Die Tageskarte à M. 1, für reservierten Platz à M. 1.50 berechtigt zum Besuche der am Tage ihrer Ausstellung stattfindenden öffentlichen Generalversammlung und des Kellerfestes.

Bei allen Anmeldungen — schriftlichen, wie mündlichen — wolle man eine Visitenkarte mit genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand und Wohnort (Poststation) beifügen, damit die Mitgliederlisten korrekt geführt und die postalischen Zusendungen prompt besorgt werden können.

Ebenso wolle beigefügt werden, ob schon im Voraus die Bestellung einer Wohnung (im Gasthof oder im Privathause? eventuell unter Angabe des Preises) gewünscht wird; es wird gebeten, die Wohnung möglichst vorher zu bestellen (bei Rechtsrat Brand, Polizeigebäude), damit auch die Wohnungsangaben in das Festblatt ausgenommen werden können. Die Zusendung der Karten erfolgt gegen Postnachnahme oder Barzahlung.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

A V I S.

Der Hochw. Geistlichkeit zur Nachricht, daß die diesjährigen Priester-Exerzitien vom 4. September Abends bis 8. Sept. in Zug durch Hochw. Hrn. Prof. Weiß abgehalten werden. Anmeldungen sind an Hochw. Hrn. Rektor Reiser zu richten.

* * *

Diejenigen Theologen der Diözese Basel, welche ins Priesterseminar eintreten wollen, sind ersucht, unter Beibrin-

gung des Tauf- und Firmscheins, eines pfarramtlichen Sittenzeugnisses und des Ausweises über dreijähriges Studium der Theologie sich bis 5. Oktober l. J. bei Hochw. Herrn Regens Dr. Segeffer in Luzern zu melden und **Samstag den 14. Oktober** Abends 6 Uhr im Seminar einzufinden.

Die Hochw. Hh. Pfarrer sind gebeten, Theologen ihrer Pfarrei hievon in Kenntnis zu setzen.

Solothurn, den 14. August 1893.

Die Bischöfliche Kanzlei.

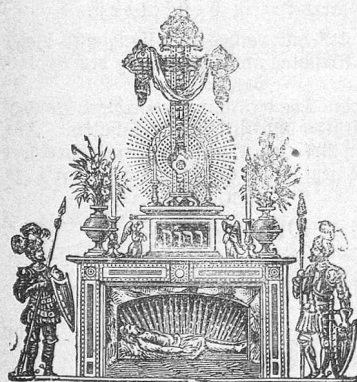
Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1893

	Fr.	Gt.
Uebertrag laut Nr. 31:	15,127	46
Aus der Pfarrei Kirchdorf	100	—
" " " Zonschwil	184	—
" " " Mörtschwil	300	—
" " " Holderbank	10	—
" " Stadt Luzern, von A. R.	5	—
Aus Sursee: Kirchenopfer Fr. 70, Privat 10, Vermächtnis von Jzfr. Anna Rüttimann sel. 50	130	—
Aus Döttingen, von Ungenannt	100	—
" Rothenburg, von ungenannt sein wollender Person	50	—
" der Pfarrei Ettiswil	150	—
" " " Hagenwil, Vergabung von Wittwe Th. A. sel.	20	—
" " " Dagmersellen	100	—
" D., Kantons Luzern, Gabe von ungenanntem Wohlthäter, für die „laufenden Unterstützungen“ bestimmt	1000	—
	17,376	46

Der Kassier:

J. Düret, Chorherr.



Die heiligen Gräber

von

Eduard Zbitek

in

Neustift bei Olmütz

wurden von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. als rituell anerkannt.

Illustr. Preiscurant franco.

Auch Notre Dame de Lourdes-Altäre.

6

Taufregister, Ehrengüter, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Weihrauch

einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfächchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7.50 per Nachnahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau. Apotheke und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1.50

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Exerzitien — Bistum Chur.

Die dießjährigen Priesterexerzitien werden abgehalten werden:

Im Kollegium Maria-Hilf in Schwyz vom 28. August bis 1. September.
Im Seminar St. Luzi in Chur vom 25. bis 29. September.

Indem wir den Hochw. Diözesan-Klerus ermahnen, an diesen für jeden Priester so heilsamen Geistesübungen teilzunehmen und auf die bestehende Ordinariats-Vorschrift, mindestens jedes dritte Jahr den hl. Exerzitien beizuwohnen, aufmerksam machen, ersuchen wir diejenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche sich zu den Exerzitien einzufinden gedenken, wenigstens acht Tage vor Beginn derselben bei dem Tit. Rektorat des Kollegiums in Schwyz oder bei der Tit. Regentie des Seminars St. Luzi sich anzumelden. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist maßgebend für die Verteilung der Einzelzimmer.

Chur, den 1. August 1893.

62²

Die bischöfliche Kanzlei.

Canisshaus,

Junaberkonvikt in Freiburg.

Dasselbst werden mit Beginn des neuen Schuljahres (26. September) vorzüglich solche Studenten aufgenommen, welche sich dem Priesterstande widmen und das Kolleg St. Michael besuchen wollen. Pensionspreis für gesunde Kost und Logis, Wäsche, Licht und Flicken nur 50 Fr. per Monat, vierteljährlich vorausbezahlbar. Die Studenten sind unter beständiger, sorgfältiger Aufsicht. Für nähere Auskunft, Kollegsprogramme und Anmeldungen wende man sich an den

67²

Direktor, Joh. Ev. Kleiser, apostol. Missionär.

Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräten möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzierten Preisen:

- | | | |
|---|---------------------|-----------|
| 1. Pina , Blicke in das Menschenleben, | 180 Seiten, brosch. | Fr. 0. 70 |
| | eleg. geb. | " 1. 20 |
| 2. Pfluger, J. Lehren eines Hausvaters, | 172 Seiten, brosch. | " 0. 50 |
| | eleg. geb. | " 1. — |
| 3. v. Toggenburg , Friedensblätter und Blumen,
(mit Biographie und Bildnis des sel. Bischofs Dr. Fiala) | | |
| zwei Ausgaben, elegant brosch. in farb. Umschlag | | " 1. — |
| einfach brosch. | | " 0. 70 |

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Berder'sche Verlags-Handlung, Freiburg im Breisgau.

Sobald ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 66

Stiefelhagen, Dr. F., Kirchengeschichte in Lebensbildern. Für Schule und Familie dargestellt. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 616 S.) Fr. 6. 70.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
 mortis et sepulturae.
 benedictionis matrimonialis.
 sponsalium.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.



Für Bezug

von

63⁰

Wachs-

und Stearin-Kirchenkerzen

empfehlen sich bei guter und preiswürdiger Bedienung

van Bärle & Wöllner,

Telephon 613 **Basel**, Fasanenweg 42
 Fabrik chem.-techn. Produkte.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert, empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst franko.

91²

Bei der Expedition der „Schweizer-Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Der Gang ins Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli**,
 Pfarherr in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brotat-papiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Institutz- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerk, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.

Mehkünnchen,

Softenkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend),
 Sandwaschgefäße für Sakristeien
 empfiehlt höflichst

F. J. Wiedemann,
 131⁶ Zinggier, Schaffhausen.